

Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

GESCHÄFTSSTELLE

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Ghegastraße 1
1030 Wien

Wien, am 28. März 2008

Betreff: **GZ: BMVIT-630.081/0002-V/INFRA7/2008**
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebühren-
gesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert wird;
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die in diesem Entwurf vorgesehenen gesetzlichen Änderungen berücksichtigen einerseits die technischen Weiterentwicklungen auf dem Gebiet der Telekommunikation, und dienen andererseits der noch effektiveren Vollziehung im Bereich des Befreiungswesens. Sie werden daher vom Österreichischen Seniorenrat ausdrücklich begrüßt, zumal sie zum Teil auch die Erfüllung langjähriger Forderungen der Seniorenorganisationen bedeuten.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Artikel 2: Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes

Zu Z 1 a (§ 2 Abs. 1):

Die Ausdehnung der Zuschussleistungen über die reinen Sprachdienste hinaus auf die modernen Formen der Telekommunikation, wie Internet als Voice over IP, Dienste auf Multi-Media oder Textbasis für gehörlose oder hörbehinderte Personen etc. ist zu begrüßen und berücksichtigt damit auch entsprechend den aktuellen technologischen Wandel.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 1,2,3 und 4):

Diese Bestimmungen regeln einen leichteren Verfahrensablauf, da der Antragsteller nur mehr Namen und Geburtsdatum aller im Haushalt lebender Personen angeben muss und die GIS dann die Angaben über eine Verknüpfungsanfrage an das ZMR auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen hat. Das Haushaltseinkommen wird von der GIS mittels Anfrage an Finanzbehörden ermittelt, wobei allerdings immer die entsprechenden Ermächtigungen seitens der betroffenen Haushaltsangehörigen erfolgen müssen.

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt grundsätzlich diese Erleichterungen im Verfahrensablauf, weist aber darauf hin, dass immer die Zustimmung (Ermächtigung) der übrigen Haushaltsangehörigen für diese Anfragen erfolgen muss. Allerdings kann es nicht so sein, dass es vom Willen der Mitbewohner abhängt, ob jemand eine Befreiung erhält oder nicht. Für den Fall der Weigerung seitens eines Mitbewohners des Antragstellers ist daher noch ein Weg zu finden, dass (bei objektiven Vorliegen des Befreiungstatbestandes) auch ohne zwingende Mitwirkung eines eventuell unwilligen Mitbewohners tatsächlich die Befreiung erfolgen kann.

Zu Z 7 (§ 5)

Die Verlängerung der Befreiungsdauer von 3 auf 5 Jahren wird vom Österreichischen Seniorenrat äußerst positiv gesehen, da jede Antragstellung gerade für ältere Personen mit Mühen verbunden ist und damit auch einer bereits seit langem bestehenden Forderung des Österreichischen Seniorenrates Rechnung getragen wird.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen diese Stellungnahme auch elektronisch und bringen überdies die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Wege zur Kenntnis.

BM a.D. Karl Blecha
(Präsident)

Präs NR Dr. Andreas Khol
(Präsident)